

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Dominica Hilfe.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg einzutragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in **Freiburg i. Br.**

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der **Jugendhilfe, durch die ideelle und finanzielle Förderung gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist kein Förderverein.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Vereinigung „Ärzte ohne Grenzen“ zu überweisen.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder anderen groben Verfehlungen, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

(2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

(3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(4) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, der Beauftragten zur Öffentlichkeitsarbeit und dem/der Kassierer/in. Die Vorstände 1. Vorsitzende/r, Stellvertretender Vorsitzende/r, Kassierer/in sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

(5) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) drei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gründung

Die geänderte Satzung ist am 26. Januar 2009 errichtet. Der Vorstand:

.....
(Unterschrift)

Dominica Hilfe e.V.
Erste Vorsitzende
Frau Mary Störk